

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

[159. Geänderter Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg](#) (Version 03)

[Impressum](#)

159. Geänderter Studienplan für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

(Version 03)

(Gemäß Beschluss der Studienkommission vom 6. 2. 2003 abgeänderte Version)

Ziele und Einrichtung

§ 1. Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Naturwissenschaften hat gemäß § 4 Z 8 UniStG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die Veröffentlichung der Dissertation oder wesentlicher Teile davon in anerkannten Publikationsorganen ist anzustreben. Die in § 2 UniStG genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern.

Zulassung und Studiendauer

§ 2. (1) Zulassungsvoraussetzung:

Abschluss eines naturwissenschaftlichen Diplomstudiums oder

Abschluss des Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach oder

Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums gemäß KHStG oder

Abschluss eines facheinschlägigen künstlerischen Diplomstudiums.

(2) Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Diplomstudien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

(3) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

Stundenzahl und Lehrverteilung

§ 3. (1) Die Stundenzahl des Doktoratsstudiums beträgt 12 Semesterstunden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer des Rigorosums gliedern sich in:

1. Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

2. Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählen ist.

(3) Zur Festlegung der Lehrveranstaltungen ist zu Beginn des Doktoratsstudiums im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation (siehe § 62 UniStG) eine Liste zu erstellen, die der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen ist. Jedenfalls sind für das unter Abs. 2 Z 1 genannte

Fach mindestens 4 Wochenstunden als Seminare oder Privatissima vorzusehen. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen haben jeweils im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation zu erfolgen und sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS) werden den in Abs. 3 genannten Privatissima und Seminaren 3 ECTS-Punkte, den anderen Lehrveranstaltungen 2 ECTS-Punkte pro Semesterstunde zugeteilt.

Dissertation

§ 4. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin oder der Vorstand des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(2) Der Verfassung der Dissertation werden 92 ECTS-Punkte zugeteilt.

Benützung von Geräten

§ 5. Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten.

Rigorosum

§ 6. Das Rigorosum besteht

(1) aus der positiven Beurteilung der nach § 3 Abs. 3 festgelegten Lehrveranstaltungen durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter, die bei Vorlesungen durch eine mündliche Prüfung festzustellen ist, und

(2) aus einer mündlichen Gesamtprüfung über die nach § 3 Abs. 2 festgelegten Fächer. Die Anmeldung zur mündlichen Gesamtprüfung kann erst nach der positiven Beurteilung der Dissertation und den positiven Beurteilungen nach § 6 Abs. 1 erfolgen. Sie ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Für jedes der beiden genannten Prüfungsfächer ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Eine weitere Universitätslehrerin oder ein weiterer Universitätslehrer gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 ist als Vorsitzende oder als Vorsitzender zu bestellen.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Studien an anerkannten auswärtigen postsekundären Bildungseinrichtungen (wie facheinschlägige Sommerschulen oder Spezialkurse) an Stelle von Beurteilungen nach § 6 Abs. 1 anerkannt werden, wenn der Vorsitzende der Studienkommission für das Doktorat nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Gleichwertigkeit feststellt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
